

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. I. S. 241), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09. Juli 2009 die Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung der Kindereinrichtungen der Stadt Obertshausen beschlossen, die nach den Änderungsbeschlüssen vom 28.06.2012, 21.03.2013, 12.11.2015, 08.09.2016 und 29.06.2017 wie folgt lautet:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten. Die Betreuungszeiten werden von den Einrichtungen individuell angeboten. Es leitet sich aus einer möglichen Betreuungsgebühr kein Anspruch auf eine Betreuungszeit ab.

Die von den Erziehungsberechtigten bei Aufnahme gebuchte Betreuungszeit kann frühestens zum nächsten Quartal (01.01./01.04./01.07./01.10.) gewechselt werden. Auf den Wechsel besteht kein Rechtsanspruch. Im Notfall entscheidet die Kindertagesstätte.

(3) Getränke und Bastelmaterial sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert festgesetzt.

(5) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Bei An- oder Abmeldung zur Mitte eines Monats vermindern sich dementsprechend die Gebühren.

(6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Obertshausen keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

(7)¹ Werden mehrere kindergeldberechtigte Kinder aus einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben) gleichzeitig in einer beitragspflichtigen Kindertageseinrichtung, einer beitragspflichtigen Betreuung für Grundschul Kinder oder in der beitragspflichtigen Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50%.

Wer eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben und zu belegen, die für die Ermäßigung maßgeblich sind. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ermäßigung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Voraussetzungen sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres für das folgende Jahr nachzuweisen.

¹ i.d.F. der 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen vom 16.11.2015 (Stadtverordnetenbeschluss 12.11.2015)

§ 2 Gebühren

(1.1) Kinder unter 3 Jahren²

Betreuungszeiten	pro Woche	Erstkind monatlich	Zweitkind monatlich	Jedes weitere Kind
07.00 - 07.30 Uhr*	5 Tage	21,38 €	21,38 €	21,38 €
07.30 - 11.30 Uhr	5 Tage	83,55 €	41,78 €	41,78 €
	4 Tage	66,84 €	33,42 €	33,42 €
	3 Tage	50,13 €	25,07 €	25,07 €
	2 Tage	33,42 €	16,71 €	16,71 €
	1 Tag	16,71 €	8,36 €	8,36 €
07.30 - 12.00 Uhr	5 Tage	98,30 €	49,15 €	49,15 €
	4 Tage	78,64 €	39,32 €	39,32 €
	3 Tage	58,98 €	29,49 €	29,49 €
	2 Tage	39,32 €	19,66 €	19,66 €
	1 Tag	19,66 €	9,83 €	9,83 €
07.30 - 12.30 Uhr	5 Tage	108,15 €	54,08 €	54,08 €
	4 Tage	86,52 €	43,26 €	43,26 €
	3 Tage	64,89 €	32,45 €	32,45 €
	2 Tage	43,26 €	21,63 €	21,63 €
	1 Tag	21,63 €	10,82 €	10,82 €
07.30 - 13.00 Uhr	5 Tage	118,00 €	59,00 €	59,00 €
	4 Tage	94,40 €	47,20 €	47,20 €
	3 Tage	70,80 €	35,40 €	35,40 €
	2 Tage	47,20 €	23,60 €	23,60 €
	1 Tag	23,60 €	11,80 €	11,80 €
07.30 - 14.00 Uhr	5 Tage	132,75 €	66,38 €	66,38 €
	4 Tage	106,20 €	53,10 €	53,10 €
	3 Tage	79,65 €	39,83 €	39,83 €
	2 Tage	53,10 €	26,55 €	26,55 €
	1 Tag	26,55 €	13,28 €	13,28 €
07.30 - 15.00 Uhr	5 Tage	142,60 €	71,30 €	71,30 €
	4 Tage	114,08 €	57,04 €	57,04 €
	3 Tage	85,56 €	42,78 €	42,78 €
	2 Tage	57,04 €	28,52 €	28,52 €
	1 Tag	28,52 €	14,26 €	14,26 €
07.30 - 16.00 Uhr	4 Tage	118,00 €	59,00 €	59,00 €
	3 Tage	88,50 €	44,25 €	44,25 €
	2 Tage	59,00 €	29,50 €	29,50 €
	1 Tag	29,50 €	14,75 €	14,75 €
07.30 - 16.30 Uhr	4 Tage	121,96 €	60,98 €	60,98 €
	3 Tage	91,47 €	45,74 €	45,74 €
	2 Tage	60,98 €	30,49 €	30,49 €
	1 Tag	30,49 €	15,25 €	15,25 €
Mo.-Do.: 16.30 - 17.00 Uhr / Fr. 15.00 - 15.30 Uhr *	5 Tage	21,38 €	21,38 €	21,38 €
Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde)		2,99 €	1,50 €	1,50 €

(* Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird.)

Für eine Notbetreuung werden zusätzlich zum Betreuungsentgelt 20,00 Euro/Woche erhoben.

In der Zeit der Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagesstätte wird eine Eingewöhnungsgebühr in Höhe von 15 Euro/Woche erhoben (maximal 2 Wochen). In der Eingewöhnungsphase ist das Kind am Vormittag nicht die komplette Betreuungszeit anwesend.

² i.d.F. der 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen vom 03.07.2017 (Stadtverordnetenbeschluss 29.06.2017)

(1.2) Kindergarten (ab 3 Jahren)³

Betreuungszeiten	pro Woche	Erstkind monatlich	Zweitkind monatlich	Jedes weitere Kind
07.00 - 07.30 Uhr*	5 Tage	12,82 €	12,82 €	12,82 €
07.30 - 12.00 Uhr	5 Tage	65,85 €	32,93 €	32,93 €
	4 Tage	52,68 €	26,34 €	26,34 €
	3 Tage	39,51 €	19,76 €	19,76 €
	2 Tage	26,34 €	13,17 €	13,17 €
	1 Tag	13,17 €	6,59 €	6,59 €
13.30 - 16.00 Uhr** Montag-Donnerstag	4 Tage	25,65 €	12,83 €	12,83 €
07.30 - 13.00 Uhr	5 Tage	84,65 €	42,33 €	42,33 €
	4 Tage	67,72 €	33,86 €	33,86 €
	3 Tage	50,79 €	25,40 €	25,40 €
	2 Tage	33,86 €	16,93 €	16,93 €
	1 Tag	16,93 €	8,47 €	8,47 €
07.30 - 13.30 Uhr	5 Tage	91,70 €	45,85 €	45,85 €
	4 Tage	73,36 €	36,68 €	36,68 €
	3 Tage	55,02 €	27,51 €	27,51 €
	2 Tage	36,68 €	18,34 €	18,34 €
	1 Tag	18,34 €	9,17 €	9,17 €
07.30 - 14.00 Uhr	5 Tage	98,75 €	49,38 €	49,38 €
	4 Tage	79,00 €	39,50 €	39,50 €
	3 Tage	59,25 €	29,63 €	29,63 €
	2 Tage	39,50 €	19,75 €	19,75 €
	1 Tag	19,75 €	9,88 €	9,88 €
07.30 - 15.00 Uhr	5 Tage	108,15 €	54,08 €	54,08 €
	4 Tage	86,52 €	43,26 €	43,26 €
	3 Tage	64,89 €	32,45 €	32,45 €
	2 Tage	43,26 €	21,63 €	21,63 €
	1 Tag	21,63 €	10,82 €	10,82 €
07.30 - 16.00 Uhr	4 Tage	90,28 €	45,14 €	45,14 €
	3 Tage	67,71 €	33,86 €	33,86 €
	2 Tage	45,14 €	22,57 €	22,57 €
	1 Tag	22,57 €	11,29 €	11,29 €
07.30 - 16.30 Uhr	4 Tage	94,04 €	47,02 €	47,02 €
	3 Tage	70,53 €	35,27 €	35,27 €
	2 Tage	47,02 €	23,51 €	23,51 €
	1 Tag	23,51 €	11,76 €	11,76 €
Mo.-Do.: 16.30 - 17.00 Uhr/ Fr. 15.00 - 15.30 Uhr *	5 Tage	12,82 €	12,82 €	12,82 €
Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde)		2,56 €	1,28 €	1,28 €

(*Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird.)

**Kann nur in Verbindung mit einem (07.30 – 12.00 Uhr)-Platz gebucht werden.

Für eine Notbetreuung werden zusätzlich zum Betreuungsentgelt 20,00 Euro/Woche erhoben.

In der Zeit der Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagesstätte wird eine Eingewöhnungsgebühr in Höhe von 15 Euro/Woche erhoben (maximal 2 Wochen). In der Eingewöhnungsphase ist das Kind am Vormittag nicht die komplette Betreuungszeit anwesend.

³ i.d.F. der 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen vom 03.07.2017 (Stadtverordnetenbeschluss 29.06.2017)

(1.3) Hort (Grundschul Kinder) ⁴

Betreuungszeiten	pro Woche	Erstkind monatlich	Zweitkind monatlich	Jedes weitere Kind
07.30 - 14.00 Uhr	5 Tage	84,64 €	42,32 €	42,32 €
07.30 - 16.30 Uhr freitags bis 15.00 Uhr	5 Tage	115,68 €	57,84 €	57,84 €

Für eine Notbetreuung werden zusätzlich zum Betreuungsentgelt 20,00 Euro/Woche erhoben.

(2) Die Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung rechtsverbindlich, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung die nächste höhere Gebührenkategorie festsetzen.

(3) Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so wird für jede angefangene Viertelstunde eine Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Obertshausen erhoben.

§ 3⁵ Verpflegungsentgelt

(1) Das Verpflegungsentgelt für die Einnahme von Mittagessen im Kindergarten und in der Krabbelstube beträgt:

Bei einer Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 64,00 € pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung (4 Tage/Woche) 51,20 € pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung (3 Tage/Woche) 38,40 € pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung (2 Tage/Woche) 25,60 € pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung (1 Tage/Woche) 12,80 € pro Monat je Kind

Das Verpflegungsentgelt für die Einnahme von Mittagessen im Hort beträgt:

Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 69,00 € pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung ist die Betreuungsgebühr entsprechend der Kombination zu zahlen. Eine Teilverpflegung ist nur im Kindergarten möglich.

(2) Im Monat Juli wird zum Ausgleich für die Schließzeiten der Kindertagesstätten das Verpflegungsentgelt nicht erhoben.

§ 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird bei der Abmeldung die in § 11 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt vorgesehene Frist nicht eingehalten, ist für einen weiteren Monat die Gebühr zu zahlen.

(2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig - sie sind bis zum letzten Tag des Vormonats an die Stadtkasse Obertshausen zu überweisen.⁶

⁴ i.d.F. der 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen vom 14.09.2016 (Stadtverordnetenbeschluss 08.09.2016)

⁵ i.d.F. der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen vom 03.07.2017 (Stadtverordnetenbeschluss 29.06.2017)

⁶ i.d.F. der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen vom 05.07.2012 (Stadtverordnetenbeschluss 28.06.2012)

(3) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte weiterzuzahlen. Für das Essensgeld gilt in diesem Fall § 3 Abs. 2.7

(4) Fehlt ein Kind entschuldigt wegen Krankheit, Kur oder Urlaub außerhalb der Schließzeit länger als 4 zusammenhängende Wochen, wird für diese Zeit - längstens jedoch für acht Wochen - die Gebühr und das Essensgeld auf die Hälfte ermäßigt. Bei entschuldigtem Fernbleiben über die Achtwochenfrist hinaus, gelten Kinder als abgemeldet. Fehlt das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, so erlischt der Anspruch auf den Platz. In Härtefällen entscheidet der Magistrat.

(5) Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung.

(6) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Eltern oder die Alleinerziehenden als Sozialhilfeempfänger nicht anerkannt sind, sie aber die Kindergartengebühren nicht aufbringen können, unter Offenlegung ihrer persönlichen Verhältnisse, auf Antrag die Kindergartengebühren ermäßigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Übernahme der Gebühren gem. § 5 der Gebührensatzung durch den Kreis Offenbach bleibt hiervon unberührt.

(7) Über Stundungen, Niederschlagungen, Ermäßigungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugend- bzw. Kreissozialamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kindergartengebührensatzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Diese geänderte Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Obertshausen, 03.07.2017
**Der Magistrat
der Stadt Obertshausen**

**gez. Möser
Erster Stadtrat**

Öffentlich bekannt gemacht: 30.07.2009 // 12.07.2012 // 28.03.2013 // 19.11.2015 // 22.09.2016 //
13.07.2017

⁷ i.d.F. der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen vom 28.03.2013 (Stadtverordnetenbeschluss 21.03.2013)